

- Antrag auf Umtausch des blauen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)
- Antrag auf Neuausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK)
- Personalienänderung

1. Personalien (identisch mit ID, Pass oder Ausländerausweis)


Name (Blockschrift): _____

Vorname(n): _____

Strasse, Nr. _____

PLZ _____ Wohnort: _____

Heimatort/Kanton _____ (Ausländer Heimatstaat) _____

Geburtsdatum: _____ weiblich männlich 

Früherer Wohnort: _____ bis _____

Aktuelles Farbfoto
(Format ca. 35 x 45 mm)



| | |
|------------------|----------|
| Gesuchskontrolle | ADMAS |
| Arzt | Auflagen |

**Unterschrift
Antragsteller/in**
(innerhalb dieses Feldes
Rand nicht berühren) →

▽ nur mit Unterschrift gültig ▽

2. So erhalten Sie den Führerausweis im Kreditkartenformat ohne Zeitverlust

- Auf dem Postweg: (Sie dürfen unterdessen in der Schweiz trotzdem fahren!)**
Formular «Antrag auf Umtausch des blauen Führerausweises» unter www.zg.ch/strassenverkehrsamt ausdrucken, ausfüllen und innerhalb des Feldes unterschreiben (nicht bis zum Rand, genug drücken).
Das Formular mit den obligatorischen Beilagen per Post an das Strassenverkehrsamt senden.

Den Führerausweis im Kreditkartenformat erhalten Sie in der Regel innert 10 Tagen. **In der Zeit während des Ausweisumtausches können Sie in der Schweiz auch ohne Führerausweis weiterfahren.** Die Kontrollbehörde hat die Möglichkeit, den Sachverhalt direkt beim Strassenverkehrsamt nachzufragen.

- Am Schalter des Strassenverkehrsamtes:**
Das ausgefüllte Formular am Schalter mit den obligatorischen Beilagen abgeben.
Bei hoher Kundenfrequenz senden wir Ihnen den Führerausweis im Kreditkartenformat per Post zu.

Der Führerausweis im Kreditkartenformat ist EU-harmonisiert. Definitionen der Kategorien siehe Rückseite.

3. Verzicht auf Führerausweiskategorien

Mit dem Verzicht auf die höheren Führerausweiskategorien (D, D1, C, C1) oder auf die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, Code 121/122) entfällt bis zur Erreichung des 70. Altersjahres die regelmässige verkehrsmedizinische Untersuchung.


















Ich verzichte auf die Führerausweiskategorie(n) _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Beilagen (obligatorisch)

- aktuelles farbiges Passfoto, kein PC-Foto (Format ca. 35 x 45 mm)
- Führerausweis (Original)
- für Schweizer: Kopie Identitätskarte (Vorder- und Rückseite) oder Pass
- für Ausländer: Kopie Ausländerausweis

Neue Führerausweiskategorien

| Kategorien / Unterkategorien | | Ärztliche Untersuchung |
|---|--|------------------------|
| A |  Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg. | nein |
| |  Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,2 kW/kg. | nein |
| A1 |  Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW. | nein |
| B |  Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzuggewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen. | nein |
| B1 |  Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg. | nein |
| C |  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. | ja |
| C1 |  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. | ja |
| D |  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. | ja |
| D1 |  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. | ja |
| BE |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen. | nein |
| CE |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg. | ja |
| C1E |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen. | ja |
| DE |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg. | ja |
| D1E |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird. | ja |
| Spezialkategorien | | |
| F |  Arbeitsmotorfahrzeuge, Traktoren, Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h. Übrige Fahrzeuge, d.h. auf 45 km/h beschränkte Personenwagen, Lastwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge. PS: Kat. F gilt <u>nicht</u> für Motorräder. Dafür gibt es die Kat. A1 45 km/h. | nein |
| G |  Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge. | nein |
| M |  Motorfahrräder. | nein |
| Berufsmässiger Personentransport | | |
| BPT | Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten. | ja |